



Satzung des Wassersportvereins Sinzig e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 21. Januar 1970 in Sinzig gegründete Verein führt den Namen "Wassersportverein Sinzig e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Wassersportverein Sinzig e.V. hat seinen Sitz in Sinzig. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Seine Vereinsfarben sind gelb-rot.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Hierzu zählt auch der Inklusive Grundgedanke.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins keinen Aufwendungsersatzanspruch für Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungserstattungen festlegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und ein entsprechender Vorstandsbeschluss besteht.

§ 2 Grundsätze des Vereins

Basis der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und die Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration von Bürgerinnen und Bürgern mit Einwanderungsgeschichte. Der Verein tritt diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Zusätzlich verpflichtet sich der Verein mit den natürlichen Ressourcen nachhaltig umzugehen und den Gedanken der Nachhaltigkeit in deren Vereinsalltag einfließen zu lassen.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung der antragstellenden Person mit.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört. Die formale Mitgliedschaft wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt, erst dann erfolgt eine Stimmberechtigung.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung und / oder vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, insbesondere gegen § 2 der Satzung.

Ein Ausschluss ist nur nach vorheriger Anhörung in folgenden Fällen möglich:

- a.) Wegen Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung und wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen.
- b.) Wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz Aufforderung.
- c.) Wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, sowie bei unsportlichem Verhalten.

§ 6 Haftung an Vereinseigentum

Jedes Mitglied haftet für die durch seine Benutzung oder durch in seiner Begleitung befindlichen Personen verursachten Schäden an den vereinseigenen Anlagen oder an dort an vorgeschriebener Stelle lagerndem Eigentum anderer Mitglieder. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, im Einzelfall Disziplinarstrafen bis zu einer Höhe des verursachten Schadens einzufordern.

§ 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Umlagen entsprechend der Anlage 1 zur Satzung werden im Rahmen der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit festgelegt.

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.



Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Betrages mit einfacher Mehrheit beschließen.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Zusätzlich kann eine Fördermitgliedschaft erworben werden. Der Mindestbetrag ist entsprechend der Anlage 1 zur Satzung hinterlegt. Es handelt sich um eine passive Mitgliedschaft im Wassersportverein Sinzig e.V.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden und sollte innerhalb des ersten Quartals eines Jahres erfolgen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder, bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail.

Für eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist das satzungsgemäße Versenden der Einladung maßgeblich. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitgliedschaft schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung kann alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der geschäftsführende Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Jahresberichte (aller Vorstandsämter)
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen
- Wahl des Vorstands



- Satzungsänderungen und Ordnungen
- Wahl der beiden Kassenprüfer

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Die geänderte Satzung muss zwei Wochen vorher den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorsitz
- dem stellvertretenden Vorsitz
- der Finanzverantwortung

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- der schriftführenden Person
- der Wander- und Sportverantwortlichen Person
- der Jugendvertretung und deren Stellvertretung
- der Bootshausverantwortlichen Person
- der Materialverantwortlichen Person

und den definierten Beisitzern:

- den Kassenprüfern
- den Jugendsprechern
- der verantwortlichen Person für Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Wahl kann in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel erfolgen. Die Stimmzettel werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ausgefüllt und anschließend von einer zuvor bestimmten Wahlkommission bzw. Wahlleitung ausgezählt. Das Wahlergebnis wird unmittelbar nach der Auszählung bekannt gegeben.

Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.



Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder im Wege einer Video- bzw. Telefonkonferenz oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Präsidiumssitzungen auf andere Art gefasst werden, nämlich im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon oder per E-Mail.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die geschäftsführende Leistung und die stellvertretende Leitung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird die stellvertretende Leitung jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 12 Finanzvorstand

Der Finanzvorstand trägt die Verantwortung für die wirtschaftlichen Geschäfte des Vereins. Auszahlungen bedürfen des Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes und erfolgen durch den Finanzvorstand. Der Finanzvorstand hat den Vorstand über die Kassenlage auf dem Laufenden zu halten. Unterhalb eines Betrages von 1.000 Euro bedarf es keinen Beschluss durch den gesamten Vorstand, hier ist der geschäftsführende Vorstand ausreichend. Am Ende des Geschäftsjahres erfolgt der Jahreskassenbericht des Finanzvorstandes, der von zwei Kassenprüfern im Vorfeld geprüft wird.

Sollte es zu einem Vertretungsfall des Finanzvorstandes im laufenden Jahr kommen, wird das innerhalb des geschäftsführenden Vorstands geregelt.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht und beantragen in dieser die Entlastung des Vorstandes.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

§ 14 Jugend des Vereins

Die Jugend unterliegt grundsätzlich der Satzung des Wassersportvereins Sinzig e.V. Die Jugend umfasst Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.



Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleitenden und einem von ihm bestimmten Protokollanten digital zu unterzeichnen.

§ 16 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand eine für den Datenschutz beauftragte Person bestellen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.



Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an Stadt Sinzig, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.